

(pro:) Seeliger, Die Kapitularien der Karolinger (1893) S. 30 N. 1 und Mühlbacher, Reg. (2) n. 356 (347) p. 160. Auch nach meiner Ansicht sind die Gründe, welche die Unechtheit beweisen sollen, nicht ausschlaggebend. Wenn die Wendung 'una cum consultu fidelium nostrorum' nach Mühlbacher allerdings mehr für Ludwig als für Karl d. Gr. sprechen soll, so wiegt auch dieses Argument gegen die Abfassung im Jahr 800 leicht, da schon Karl d. Gr. (769) eine ähnliche Wendung gebraucht, MG. Capit. I, 44: 'omniumque fidelium nostrorum . . . consultu'.

1, 304. 305 aus dem Capitulare Haristallense 779

(forma communis)¹.

1, 304 = Add. IV. 124 = Cap. c. 5. Rubrik von Benedict². Text wörtlich³ aus der Bearbeitung X (oben S. 91 f.)⁴.

1, 305 = Add. IV. 131 = Cap. c. 12. Rubrik von Benedict². Text aus der genannten Bearbeitung, nur dass Benedict 1, 305 für 'volumus' einsetzt: 'praecipimus' (Variantengruppe II oben S. 92). — Die Rubrik v. 'Pippinus' beweist, dass Karl d. Gr. als Urheber des Cap. Harist. dem Fälscher (aus cod. 4 des Cap.?) bekannt war.

1, 306 = Lex Baiuvariorum (canonice compta⁵) 16, 3 (15, 3), MG. LL. III, 321, cf. p. 349. 433. Rubrik wohl aus der Vorlage⁶. Der Text Benedicts (und der Zwischenquelle) deckt sich hier fast völlig mit dem Originale. — Vgl. unten 1, 310? 336. 337. 340—367. 2, 382.

1) MG. Capit. I, 48. 50. 2) Vgl. übrigens oben zur Reihe 1, 193 ff. (S. 91). 3) Unsicher ist nur, ob in der Bearbeitung X 'ex his' oder 'ex eis' interpoliert war. 4) In Add. IV. 124 ändert Ben. 'seu' um in 'sed'. 5) Von der Bearbeitung des Bayerngesetzes, die Ben. als Zwischenquelle vor sich hatte, ist in einer besonderen Studie zu handeln; vgl. vorläufig Studie III, N. A. XXIX, 299. 303. 6) Die meisten Rubriken der letztlich auf die Lex Bai. zurückgehenden Kapitel Benedicts (s. die im Text alsbald folgende Aufzählung derselben) lassen noch vielfach den Einfluss der Originalrubriken (MG. LL. III, 261—268. 358—373) erkennen. Wörtliche oder überwiegend wörtliche Uebereinstimmung der rubrr. L. Bai. (insbesondere Hss.-Klasse F) und der rubrr. Ben. findet sich bei 1, 306. 342. 343. 344. 348. 350. 353. 354. 365; jede Uebereinstimmung fehlt bei 1, 337. 351. 355. 356. 360. 361. 362. 364; der Rest steht auf der mittlern Linie halber oder zweifelhafter Abhängigkeit. Ob die Aenderungen schon auf den ersten Bearbeiter oder erst auf Benedict zurückgehen, wird sich meist nicht mit Sicherheit entscheiden lassen. Regelmässig wird die erste Alternative zutreffen, wofür auch die Analogie der Behandlung des Textes spricht.